

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1356

vom 27. September 2011

Gemeinde Zwingen, Mutation der Quartierplanvorschriften "Reckholder"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Zwingen hat am 28. März 2011 die Mutation der Quartierplanvorschriften "Reckholder" beschlossen. Es handelt sich dabei um die Umliegung eines Baubereiches sowie die Anpassung der zulässigen Nutzung an das revidierte Zonenreglement.

B. Einsprachen sind keine eingereicht worden und die Referendumsfrist ist ungenutzt abgelaufen.

C. Mit Schreiben vom 2. August 2011 unterbreitet der Gemeinderat Zwingen die Planungsdokumente zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Gestützt auf § 2 RBG vom 8. Januar 1998 beschliesst der Regierungsrat Folgendes:

- ://:
1. Die von der Einwohnergemeindeversammlung Zwingen am 28. März 2011 beschlossene Mutation der Quartierplanvorschriften "Reckholder" wird genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
 2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 87/QP/4/1 (Quartierpläne Nr. 1+2) und 87/QP/2/2 (Mutation zum Quartierplan - Überbauungsordnung "Reckholder") versehenen Exemplare der Pläne.
 3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 der Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 15. Dezember 1992 im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat , 4222 Zwingen
- Markus Jermann und Partner AG, Dorfstrasse 24c, 4243 Dittingen
- Landeskanzlei (Publikation)
- Bauinspektorat
- Amt für Raumplanung (6)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber: W. Mundschin

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 361

vom 8. März 2005

Gemeinde Zwingen, Quartierplanvorschriften "Reckholder", Mutation zum Gestaltungsplan "Reckholder"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Zwingen hat am 22. September 2004 die Quartierplanvorschriften "Reckholder" beschlossen. Es handelt sich dabei um die Anpassung der "Quartierplanung Strengenfeld - Reckholder (2. Etappe)", welche unter bernischem Recht entstanden und nun überarbeitet worden ist. Die Quartierplanvorschriften "Reckholder" bestehen aus 3 Teilplänen:

- Nr. 1 Erschliessung und Freiräume
- Nr. 2 Bebauung
- Nr. 3 Profile

sowie dem Quartierplanreglement.

Mit der Festlegung der Quartierplanvorschriften "Reckholder" ist eine Mutation zum Gestaltungsplan "Reckholder" verbunden. Die Sonderbauvorschriften (SBV) für das Quartierplangebiet "Reckholder" (2. Etappe) werden durch das neue Quartierplanreglement abgelöst.

B. Einsprachen sind keine eingereicht worden.

C. Mit Schreiben vom 31. Januar 2005 unterbreitet der Gemeinderat Zwingen die Planungsdokumente zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Gestützt auf § 2 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 beschliesst der Regierungsrat folgendes:

- :///:
1. Die von der Einwohnergemeindeversammlung Zwingen am 22. September 2004 beschlossenen Quartierplanvorschriften "Reckholder" und die Mutation zum Gestaltungsplan "Reckholder" werden genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
 2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 87/QP/4/0 (Quartierpläne "Reckholder" Nr. 1 -3, Mutation zum Gestaltungsplan "Reckholder"), 87/QP/2/1 (Mutation zur Überbauungsordnung "Reckholder" Etappe 2, Gestaltungsplan), 87/QR/4/0 (Quartierplanreglement "Reckholder") versehenen Exemplare der Pläne und des Reglementes.
 3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 der Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 15. Dezember 1992 im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat Zwingen, 4222 Zwingen
- Raumplanung Holzemer, Stallenmattstrasse 8, 4104 Oberwil
- Jermann Ingenieure + Geometer, Hauptstrasse 90, 4202 Binningen
- Landeskanzlei (Publikation)
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Bauinspektorat
- Amt für Raumplanung (14)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:
W. Mundschin